jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/9/15 89/05/0027

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.09.1992

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Wien
L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien
L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien
L82000 Bauordnung
L82009 Bauordnung Wien
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42;
AVG §59 Abs1;
AVG §66 Abs4;
BauO Wr §70 Abs1;
BauO Wr §70 Abs2;
BauRallg;

Rechtssatz

Eine Teilbarkeit des erstinstanzlichen Baubewilligungsbescheides muß hinsichtlich der Einwendungen

eines Nachbarn jedenfalls bejaht werden, da ja auch im Bewilligungsverfahren erster Instanz die Präklusion gem§ 42 Abs 1 AVG zu beachten ist.

Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter Abspruch Baubewilligung BauRallg6 Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Berufungsverfahren BauRallg11/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989050027.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at